

Steuerliche Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung

Stand 2/2012



Rheinland-Pfalz

FINANZAMT TRIER

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



**Liebe Leserinnen,
liebe Leser,**

behinderte Menschen haben ein Recht auf ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft. Unser Sozialstaat hat die Pflicht, Benachteiligungen zu verhindern. Deswegen gewährt der Gesetzgeber behinderten Menschen steuerliche Nachteilsausgleiche, da ihre Aufwendungen für Lebensunterhalt und Beruf höher sind als bei der Mehrzahl der Bürger.

Unsere Broschüre gibt Ihnen einen schnellen und verständlichen Überblick, was Ihnen das Steuerrecht unter welchen Voraussetzungen bietet. Entwickelt wurde sie vom Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz und dem Finanzamt Trier. Wir hoffen, dass wir Ihnen auf dem Weg durch den „Paragrafen-Dschungel“ helfen können, damit Sie für sich die beste steuerliche Lösung finden!

Sollten dennoch Fragen offen bleiben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an das Finanzamt Trier oder das für Sie zuständige Finanzamt.

Wir sind an Ihrer Seite.



Jürgen Kantenich
Vorsteher
Finanzamt Trier



Andreas Peifer
Vorsitzender
Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeines	6
II	Außergewöhnliche Belastungen	8
1.	Pauschbeträge für behinderte Menschen, § 33 b EStG	8
1.1	Höhe der Pauschbeträge	11
1.2	Änderung des GdB und rückwirkende Anerkennung	12
1.3	Eintragung auf der Lohnsteuerkarte	12
2.	Einzelnachweis der typischen Kosten	13
2.1	Zumutbare Belastung	13
2.2	Höhe der zumutbaren Belastung	14
3.	Außerordentliche Kosten	15
4.	Einzelfälle zu den außergewöhnlichen Belastungen	17
4.1	Fahrtkosten	17
4.2	Führerscheinkosten	18
4.3	Heimunterbringung	18
4.4	Die behindertengerechte Wohnung	20
4.5	Vergütungen für einen Betreuer	22
4.6	Reisebegleitung im Urlaub	23
5.	Pflegepauschbetrag, § 33 b Abs. 6 EStG	24
III	Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen	26
1.	Allgemeines	26
2.	Besonderheiten bei Pflege- und Betreuungskosten	27
3.	Konkurrenz zu der Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastungen	28

IV Werbungskosten für Arbeitnehmer bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	29
V Kinderbetreuungskosten	31
VI Steuererleichterungen bei der Kraftfahrzeugsteuer	33

Anlage 1

Erläuterung der Merkzeichen:

Quelle Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung	34
--	----

Anlage 2

Einkommensteuervordrucke 2011

Einkommensteuervordrucke 2011 – Mantelbogen	35
Anlage Kind	39
Anlage N	42

Anlage 3

ABC der Krankheitskosten	45
--------------------------------	----

Anlage 4 zu III

Begünstigte Maßnahmen bei „haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen“	48
--	----

Anlage 5

Berechnungstabelle:

Ist für mich der Behindertenpauschbetrag günstiger als der Einzelnachweis aller behinderungsbedingten Kosten?	50
--	----

I ALLGEMEINES

Der **Grad der Behinderung (GdB)** ist ein Begriff aus dem deutschen Schwerbehindertenrecht. Er definiert, wie und in welchem Umfang ein behinderter Mensch im Alltag beeinträchtigt ist. Berücksichtigt werden körperliche, geistige, seelische und soziale Faktoren.

Eine Behinderung belastet den Betroffenen auch finanziell. Deswegen haben behinderte Menschen ein Recht auf so genannte „**Nachteilsausgleiche**“: Diese Nachteilsausgleiche sollen die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördern.

Auch das Steuerrecht sieht eine Reihe solcher Nachteilsausgleiche vor. In dieser Broschüre haben wir die wichtigsten steuerlichen Nachteilsausgleiche für Sie zusammengestellt. Sollten nach dem Lesen der Broschüre Zweifel bleiben, sollten Sie sich an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt wenden.

Welcher Nachteilsausgleich gewährt wird, hängt ab vom GdB. Das **Amt für soziale Angelegenheit** entscheidet auf Antrag, welchen GdB der Betroffene erhält. Außerdem stellt es fest, welche „besonderen Beeinträchtigungen“ zusätzlich vorliegen.

Als schwerbehindert gelten alle Personen mit einem GdB von mindestens 50. Sie können einen Schwerbehindertenausweis beantragen. Darin sind neben dem GdB auch die „besonderen Beeinträchtigungen“ vermerkt.

Folgende Abkürzungen stehen für:

- G = Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr
- B = Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
- aG = Außergewöhnliche Gehbehinderung
- H = Hilflose Person (Pflegestufe II oder III)
- RF = Befreiung von Rundfunkgebühren (blinde, gehörlose und gehörgeschädigte Menschen sowie Personen, die nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können)
- BL = Blindheit
- GL = Gehörlosigkeit

[siehe auch Seite 34: Anlage 1 – Erläuterung der Merkzeichen]

Gültig bis Ende	Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Merkzeichen
Unbefristet gültig!													
Schwerbehindertenausweis													Sondervmerke des Landes
													
für Mustermann													
(Familiennamen)													
Erika													
(Vornamen)													
geboren am: 12.09.1965													
Die Notwendigkeit der Aufnahme begründet sich durch: XXXBx													
Amt für soziale Angelegenheiten Mainz, den 05.09.2009													
Az: 62-93-36 8166/6													
Edgar Sampler, Im Auftrage													
(Ausfertigende Behörde, Unterschrift)													

Bundesdruckerei
7. 01 - 64003/0000

Merkzeichen										
	G									

Grad der Behinderung (GdB): **60** Der Ausweis ist gültig ab: **2009**

Abweichend hiervon kann mit diesem Ausweis nachgewiesen werden:

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung, die auf ihm eingetragenen weiteren gesundheitlichen Merkmale und die Zugehörigkeit zu Sondergruppen. Er dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die schwerbehinderten Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder nach anderen Vorschriften zustehen.

Änderungen in den für die Eintragungen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufforderung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung oder Einziehung vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Schwerbehindertenausweis (Vor- und Rückseite)

II AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Normalerweise können Sie private Ausgaben nicht steuerlich geltend machen. Besondere Situationen können jedoch zu außergewöhnlichen Belastungen führen. Wenn Sie durch die Behinderung höhere Kosten als andere steuerpflichtige Bürger haben, können sie diese Aufwendungen als „außergewöhnliche Belastungen“ im Sinne der §§ 33 ff des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuermindernd geltend machen.

Außergewöhnliche Belastungen liegen nur dann vor, wenn die Ausgaben:

- außergewöhnlich sind
- zwangsläufig entstehen
- notwendig und angemessen sind
- eine finanzielle Belastung darstellen und
- keine Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben oder Sonderausgaben sind

1. Pauschbeträge für behinderte Menschen, § 33 b EStG

Wegen der **typischen** Mehraufwendungen, die einem behinderten Menschen **regelmäßig** infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er einen Pauschbetrag geltend machen. Seine Steuerbelastung wird dadurch gemindert.

Der Behindertenpauschbetrag ist die unkomplizierteste Art, um Nachteilsausgleiche zu erhalten. Denn Sie müssen Ihre Mehraufwendungen nicht einzeln nachweisen.

Welche Kosten sind durch den Behindertenpauschbetrag abgegolten?

- Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens. Hierzu zählen:
 - Körperpflege
 - Nahrungsaufnahme
 - Mobilität
(An-/Auskleiden, Aufstehen und Zubettgehen, Verlassen der Wohnung)
 - hauswirtschaftliche Versorgung
- Aufwendungen für die Pflege
- Aufwendungen für einen erhöhten Wäschebedarf

Außergewöhnliche Belastungen										53
Behinderte Menschen und Hinterbliebene										
61	stpl. Person / Ehemann	Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung ausgestellt am	gültig von	bis	unbefristet gültig	Grad der Behinderung	ist beigefügt	Nachweis hat bereits vorgelegen		
			12	14	18	56	☐	☐		
62		hinterblieben	16	1 = Ja	blind / ständig hilflos	20	1 = Ja	geh- u. steh-behindert	22	
							1 = Ja		1 = Ja	
63	Ehefrau	Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung ausgestellt am	gültig von	bis	unbefristet gültig	Grad der Behinderung	ist beigefügt	Nachweis hat bereits vorgelegen		
			13	15	19	57	☐	☐		
64		hinterblieben	17	1 = Ja	blind / ständig hilflos	21	1 = Ja	geh- u. steh-behindert	23	
							1 = Ja		1 = Ja	
65	Pflege-Pauschbetrag wegen unentgeltlicher persönlicher Pflege einer ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland								Nachweis der Hilflosigkeit	
									ist beigefügt. ☐ hat bereits vorgelegen. ☐	

Einkommensteuererklärung 2011 (Ausschnitt aus Mantelbogen),
Seite 3: Außergewöhnliche Belastungen
[siehe auch Seite 37: Anlage 2]

Die Pauschbeträge erhalten behinderte Menschen,

- a) deren GdB mindestens 50 beträgt
- b) deren GdB mindestens 25 und weniger als 50 beträgt
wenn
 - sie wegen der Behinderung Anspruch auf Renten oder andere laufende Bezüge haben oder
 - die Behinderung eine typische Berufskrankheit ist oder
 - die körperliche Beweglichkeit dauerhaft eingeschränkt ist

Pauschbeträge für ein behindertes Kind können auf Sie **übertragen** werden. Das müssen Sie beantragen. Voraussetzung ist, dass das Kind den Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt und dass Sie **Kindergeld** oder einen **Kinderfreibetrag** erhalten.

2011

1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer lfd. Nr. der Anlage

4 **Angaben zum Kind**

Identifikationsnummer 01

5 Vorname ggf. abweichender Familienname

Geburtsdatum verheiratet seit dem

Anlage Kind
Für jedes Kind bitte eine eigene Anlage Kind abgeben.

3

Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen für 2011 15 EUR

Formular 2011 „Anlage Kind“, Ausschnitt aus Seite 1 [siehe auch Seite 39: Anlage 2]

53 Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag ist für das Kind der Höchstbetrag für das Schulgeld in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt 57 %

Übertragung des Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags

54 Das Kind ist ☐ (Kz 25) hinterblieben ☐ behindert ☐ (Kz 55) blind / ständig hilflos ☐ geh- und stehbehindert **Grad der Behinderung 25**

Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung von bis unbefristet gültig Nachweis ist beigefügt. hat bereits vorgelegen.

55 ausgestellt am gültig

Nur bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern eines nichtehelichen Kindes:

56 Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag sind die für das Kind zu gewährenden Pauschbeträge für Behinderte / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt 28 %

2011AniKind022NET
2011AniKind022NET

Formular 2011 „Anlage Kind“, Ausschnitt aus Seite 2 [siehe auch Seite 40: Anlage 2]

1.1 Höhe der Pauschbeträge

Die Höhe der jährlichen Pauschbeträge richtet sich nach dem festgestellten GdB:

Grad der Behinderung (GdB)	Pauschbetrag in Euro
25 und 30	310 Euro
35 und 40	430 Euro
45 und 50	570 Euro
55 und 60	720 Euro
65 und 70	890 Euro
75 und 80	1.060 Euro
85 und 90	1.230 Euro
95 und 100	1.420 Euro

Für blinde (Merkzeichen BI) und hilflose Menschen (Merkzeichen H oder Pflegestufe III) erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro jährlich, unabhängig vom GdB.

1.2 Änderung des GdB und rückwirkende Anerkennung

1.2.1 Änderungen des GdB

Der Behinderten-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag. Sie erhalten immer den gesamten Betrag, selbst wenn der GdB erst im Lauf des Jahres festgestellt wird oder wegfällt.

Wird der GdB im Lauf des Jahres herauf- oder herabgesetzt, steht Ihnen für dieses Jahr der höhere Pauschbetrag zu.

1.2.2 Rückwirkende Feststellung

Wird der GdB **rückwirkend** erstmals festgestellt oder heraufgesetzt, können Sie den (höheren) Pauschbetrag für die Jahre beanspruchen für die die Feststellung gilt.

Die Feststellung des Landesamts für soziale Angelegenheiten ist ein sogenannter Grundlagenbescheid; auch bereits bestandskräftige Einkommensteuerbescheide der zurückliegenden Jahre können geändert werden.

1.3 Eintragung auf der Lohnsteuerkarte

Für Arbeitnehmer ist es möglich, den Pauschbetrag als Freibetrag auf die Lohnsteuerkarte einzutragen. Der Freibetrag wird dann bereits beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber steuermindernd berücksichtigt.

2. Einzelnachweis der typischen Kosten

Sind die behinderungsbedingten „typischen Kosten“ eines Kalenderjahres höher als der Behindertenpauschbetrag, können Sie auf den Pauschbetrag verzichten. Stattdessen können Sie Ihre Kosten geltend machen, indem Sie diese einzeln nachweisen. Dies regelt § 33 EStG.

2.1 Zumutbare Belastung

Bei Nachweis der „außergewöhnlichen Belastungen“ werden die Aufwendungen um eine sogenannte „zumutbare Belastung“ gekürzt. Das Finanzamt zieht die „zumutbare Belastung“ automatisch von den „außergewöhnlichen Belastungen“ ab. Wenn Ihre Aufwendungen höher sind als Ihre zumutbare Belastung, können Sie diese Differenz steuermindernd geltend machen. Der Gesetzgeber mutet Ihnen somit zu, dass Sie einen Teil der Kosten, der Ihnen durch die Behinderung entsteht, selbst tragen.

Die Höhe der zumutbaren Belastung richtet sich nach

- den Einkünften
- dem Familienstand
- der Zahl der Kinder, für die Sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten

Sie müssen daher ausrechnen, was für Sie persönlich günstiger ist: Der Pauschbetrag oder die Einzelnachweise (siehe Rechenbeispiel auf Seite 14).

Eine Tabelle zur Berechnung, ob für Sie die Geltendmachung des Behindertenpauschbetrages oder der Einzelnachweis der typischen behinderungsbedingten Kosten neben den außerordentlichen Kosten günstiger ist, finden Sie in Anlage 5 auf Seite 50.

2.2 Höhe der zumutbaren Belastung

Die Höhe der zumutbaren Belastung ergibt sich aus folgender Tabelle:

Sie haben ...	Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte		
	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
kein Kind und sind			
- unverheiratet	5 %	6 %	7 %
- verheiratet	4 %	5 %	6 %
ein oder zwei Kinder	2 %	3 %	4 %
drei oder mehr Kinder	1 %	1 %	2 %

Beispiel

- Eheleute mit 2 Kindern
- Jahreseinkünfte in Höhe von 27.500 Euro
- Ehemann hat einen GdB von 30
- Im Kalenderjahr sind den Eheleuten Kosten durch die Behinderung des Ehemannes in Höhe von 1.025 Euro entstanden

Lösung

Behindertenpauschbetrag	Tatsächliche Kosten	
GdB von 30	... in Höhe von	1.025 €
	... abzüglich zumutbare Belastung 3 % von 27.500 €	- 825 €
zu berücksichtigen 310 €	zu berücksichtigen 200 €	

Ergebnis

Der Behindertenpauschbetrag ist günstiger, als wenn Sie die tatsächlichen Kosten geltend machen.

3. Außerordentliche Kosten

Steuerlich geltend machen können Sie zudem zusätzliche Krankheitskosten und andere behinderungsbedingte Kosten.

Auch hier kürzt das Finanzamt Ihre Aufwendungen um die „zumutbare Belastung“.

Beispiele:

- Medizinische Behandlungen
- Arznei- und Verbandsmittel
- Medizinische Hilfsmittel
- Heilmittel
- Krankenhaus- und Klinikaufenthalte
- Heilkuren
- Umrüstung eines behindertengerechten Fahrzeuges
- Fahrtkosten (siehe Kapitel 4.1)

Die „medizinische Notwendigkeit“ Ihrer Ausgaben müssen Sie nachweisen, in der Regel mit einem ärztlichen Attest. Allerdings gibt es Maßnahmen, für die Sie ein Attest des Amtsarztes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen benötigen:

- Bade- oder Heil-, Vorsorge- oder Klimakuren
- psychotherapeutische Behandlungen bzw. deren Fortführung, wenn die Krankenkasse die Therapie nicht mehr bezuschusst
- medizinisch notwendige auswärtige Unterbringung eines Kindes, das an Legasthenie oder einer anderen Behinderung leidet
- notwendige Betreuung eines behinderten Menschen durch eine Begleitperson, soweit das nicht schon durch die Eintragung im Schwerbehindertenausweis zu sehen ist

- Anschaffung medizinischer Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens gelten und somit auch gesunden Menschen nutzen
- wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden wie z. B. Frisch- oder Trockenzellenbehandlung, Sauerstoff-, Chelat- und Eisenbluttherapie

Bitte beachten Sie:

Das amtsärztliche Attest muss ausgestellt sein,
bevor Sie die Behandlung beginnen oder das Hilfsmittel kaufen

Andere außergewöhnliche Belastungen (z. B. Ehescheidungskosten, Fahrtkosten behinderter Menschen, Krankheitskosten, Kurkosten, Pflegekosten)		Erhaltene / Anspruch auf zu erwartende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unter- stützungen, Wert des Nachlasses usw.	
Art der Belastung	Aufwendungen EUR		
68			
69	+		+
70	Summe der Zeilen 68 und 69	63	64
71	Für die - wegen Abzugs der zumutbaren Belastung - nicht abziehbaren Pflegeleistungen wird die Steuer- ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beantragt. Die in den Zeilen 68 und 69 enthaltenen Auf- wendungen für haushaltsnahe Pflegeleistungen betragen		77
72	Für den Abzug der außergewöhnlichen Belastungen lt. Zeile 70 sind die Kapitalerträge anzugeben. Die gesamten Kapitalerträge betragen nicht mehr als 801 €, bei Zusammenveranlagung nicht mehr als 1.602 €.		75
73	Höhe der Kapitalerträge (nur anzugeben, wenn die Kapitalerträge 801 € / 1.602 € übersteigen)		76

**Erhaltene / Anspruch auf zu erwartende
Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unter-
stützungen, Wert des Nachlasses usw.**

**Aufwendungen
(abzüglich Erstattungen)
EUR**

stplf. Person / Ehegatten

1 = Ja

Erträge, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

*Einkommensteuererklärung 2011 (Mantelbogen),
Ausschnitt aus Seite 3: Andere Außergewöhnliche Belastungen
[siehe auch Seite 37: Anlage 2]*

4. Einzelfälle zu den außergewöhnlichen Belastungen

4.1 Fahrtkosten

Kraftfahrzeugkosten:

Behinderte Menschen dürfen die Kosten für bestimmte private Fahrten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen – und zwar zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag.

Zweck der Fahrten

a) Behinderungsbedingte Privatfahrten:

- Arztfahrten
- Fahrten zur Apotheke, zum Therapeuten oder zu Behörden
- Einkaufsfahrten

b) Reine Privatfahrten:

- Freizeit-, Besuchs-, Urlaubs- und Vergnügungsfahrten, wenn im Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen aG, H oder BI bescheinigt sind

Höhe der abzugsfähigen Fahrtkosten

- Fahrten mit dem PKW werden grundsätzlich mit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer berücksichtigt

Beträgt der GdB weniger als 80 oder 70 mit dem Merkzeichen G, müssen Sie die behinderungsbedingten Fahrten nachweisen oder zumindest glaubhaft erklären; das können Sie zum Beispiel durch eine Einzelaufstellung mit Datum, Zweck und Anzahl der gefahrenen Kilometer, oder auch mit der Bescheinigung des behandelnden Arztes.

Beträgt der GdB mindestens 80 oder 70 mit dem Merkzeichen „G“, werden 3.000 Kilometer pro Jahr **ohne Nachweis** für behinderungsbedingte Fahrten anerkannt.

Bei Vorliegen der Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ erkennt das Finanzamt eine jährliche Fahrtleistung von 15.000 Kilometer für behinderungsbedingte Fahrten und Privatfahrten an, wenn Sie die Fahrtleistung glaubhaft darlegen können.

Andere Fahrtkosten

- Fahrtkosten mit Taxi und öffentlichen Verkehrsmitteln sind absetzbar, allerdings werden die oben erwähnten Kilometer-Pauschalen entsprechend gekürzt.

4.2 Führerscheinkosten

Außergewöhnlich geh- und stehbehinderte Menschen (Merkzeichen aG) können die Führerscheinkosten als außergewöhnliche Belastungen neben dem Behindertenpauschbetrag geltend machen.

Das gilt auch, wenn die Führerscheinkosten für ein außergewöhnlich geh- und stehbehindertes Kind entstehen.

4.3 Heimunterbringung

Diese Kosten sind „außergewöhnliche Belastungen“, wenn die Heimunterbringung

- a) **pflegebedingt** erfolgt (Nachweis der Pflegebedürftigkeit notwendig / Pflegestufe I bis III; Sonderfall: zeitlicher Pflegebedarf unter der Pflegestufe I bei dauerhafter erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne von § 45 a SGB XI (sog. Pflegestufe 0 mit Einschränkung der Alltagskompetenz))
- b) **behinderungsbedingt** erfolgt (ohne Pflegebedürftigkeit) oder
- c) **vorübergehend krankheitsbedingt** erfolgt

Seit 2008 können pflegebedingte Aufwendungen nicht mehr zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag geltend gemacht werden. Wollen Sie die Aufwendungen für eine Heimunterbringung dennoch angerechnet bekommen, müssen Sie auf den Behindertenpauschbetrag verzichten.

Beispiel

Die pflegebedingte Heimunterbringung

Voraussetzungen:

- Pflegestufe 0 mit Einschränkung der Alltagskompetenz, Pflegestufe I bis III
- Abzug von Heimkosten, die als pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen wurden
- Kürzung um eine Haushaltersparnis in Höhe von 8.004 Euro pro Jahr (667 Euro pro Monat; 22,23 Euro pro Tag), wenn der eigene Haushalt aufgelöst wurde
- Leistungen der Pflegeversicherung sind gegenzurechnen
- In Höhe der „zumutbaren Belastung“ können Sie den Steuerabzugsbetrag für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen beantragen (vgl. auch Punkt III)

Aufwendungen für die **altersbedingte Heimunterbringung** ohne Pflegebedürftigkeit sind dagegen nicht „außergewöhnlich“ im Sinne des § 33 EStG. Jedoch können Pflegeleistungen im Heim steuerlich geltend gemacht werden, wenn

- der Heimträger in der Rechnung die Pflegekosten klar von den Kosten der Unterkunft und Verpflegung abgrenzt und
- der Heimträger seinen Pflegesatz für die „Pflegestufe 0“ mit dem zuständigen Sozialhilfeträger auf Grundlage des SGB XI ausgehandelt hat (so genannte „Pflegestufe 0“ *ohne* Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne von § 45 a SGB XI).

Weitere Informationen zum Thema Pflege finden Sie auf der Internetseite des Finanzamts Trier unter www.finanztamt-trier.de

4.4 Die behindertengerechte Wohnung

Die Bau- oder Umbaukosten für eine behindertengerechte Umgestaltung des Wohnumfeldes können Sie als „außergewöhnliche Belastungen“ nach § 33 EStG **in voller Höhe** von der Steuer absetzen. Dies gilt sowohl für Umbaumaßnahmen am bestehenden Gebäude als auch beim Neubau eines Hauses (BFH-Urteil vom 22.10.2009, BStBl. 2010 II S. 280; BFH-Urteil vom 24.2.2011, VI R 16/10).

Die Umbaumaßnahmen dürfen nur einen Grund haben: Die Wohnung oder das Haus behindertengerechter zu machen. Das müssen Sie klar nachweisen. Dann können Sie die Mehrkosten für die behindertengerechte Ausgestaltung sowie die darauf entfallenden Schuldzinsen absetzen.

Allerdings bekommen Sie nicht zwangsläufig die gesamte Summe angerechnet: Falls Sie Bauzuschüsse der Pflege- oder Krankenkasse erhalten, werden diese von den Umbaukosten abgezogen. Zum Schluss kürzt das Finanzamt immer um die sogenannte „zumutbare Belastung“; die verbleibende Summe wird dann steuermindernd berücksichtigt.

Tipp:

Für den Teilbetrag in Höhe der „zumutbaren Belastung“ können Sie eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend machen (§ 35a Abs. 3 EStG): Die zumutbare Belastung kann mit 20 %, maximal 1.200 Euro, direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Dabei wird zu Ihren Gunsten unterstellt, dass dieser Teilbetrag vorrangig auf begünstigten Arbeitslohn entfällt (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 140, Tz. 28)

Vgl. auch Punkt III.

Anmerkung:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinen Urteilen die Rechte behinderter Menschen gestärkt. So darf das Finanzamt die steuerliche Anerkennung der Baukosten nicht mehr mit dem Argument verweigern, Sie würden dadurch einen **Gegenwert** erlangen. Denn die behinderungsbedingten Aufwendungen sind so stark durch die Zwangslage der Behinderung begründet, „*dass die Erlangung eines etwaigen Gegenwertes in Anbetracht der Gesamtumstände in den Hintergrund tritt*“ (BFH-Urteil vom 22.10.2009, BStBl. 2010 II S. 280; BFH-Urteil vom 24.2.2011, VI R 16/10)

Weiterhin hat der BFH klargestellt, dass behinderungsbedingte Neu- oder Umbauten nicht durch steuerliche Frei- und Pauschbeträge abgegolten sind, sondern unabhängig davon geltend gemacht werden können (BFH-Urteil vom 24.2.2011, VI R 16/10)

4.5 Vergütungen für einen Betreuer

Kann ein Erwachsener aufgrund seiner psychischen Krankheit oder seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen, bestellt das Vormundschaftsgericht für ihn einen Betreuer (§ 1896 BGB). Die Kosten, die dem behinderten Menschen dadurch entstehen, kann er steuerlich geltend machen.

In welchem Umfang, hängt von der Art der Betreuung ab:

- a) kümmert sich der Betreuer nur um die Person („**Personensorge**“), können die Kosten als „außergewöhnliche Belastungen“ geltend gemacht werden
- b) kümmert sich der Betreuer um die Vermögensangelegenheiten des behinderten Menschen („**Vermögenssorge**“), aus denen dieser steuerpflichtige Einkünfte erzielt, sind die hierfür anfallenden Vergütungen des Betreuers Betriebsausgaben oder Werbungskosten und können nicht als „außergewöhnliche Belastung“ steuerlich geltend gemacht werden

Verwaltet der Betreuer hingegen **ertragloses Vermögen**, zählt die Vergütung zu den „außergewöhnlichen Belastungen“
- c) übernimmt der Betreuer **Personen- und Vermögenssorge**, schätzt das Finanzamt, wie sich seine Vergütung in „außergewöhnliche Belastungen“ und Betriebsausgaben beziehungsweise Werbungskosten aufteilt

4.6 Reisebegleitung im Urlaub

Ein ständig auf Hilfe angewiesener behinderter Mensch kann die Mehrkosten für eine Reisebegleitung als „außergewöhnliche Belastungen“ in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Das gilt für höchstens eine Urlaubsreise im Jahr. Der Ansatz des Behindertenpauschbetrags bleibt davon unberührt.

Voraussetzung

Sie müssen die **Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson** nachweisen, durch

- a) ein vor Antritt der Reise ausgestelltes amtsärztliches Attest oder
- b) wenn im Schwerbehindertenausweis neben den Merkzeichen H oder aG zusätzlich eingetragen ist:
„Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“

Art der Kosten

Als Kosten für die notwendige Reisebegleitung zählen nur die zusätzlichen Aufwendungen. Daher müssen Kosten aufgeteilt werden in

- a) die eigentlichen Reisekosten (Unterkunft, Verpflegung und Fahrt beziehungsweise Flug) und
- b) das Entgelt für die tägliche Pflege und Betreuung

Höhe der abzugsfähigen Kosten

Die jährlichen eigentlichen Reisekosten (vgl. a) sind bis zu einem Höchstbetrag von 767 Euro abziehbar.

Das Entgelt für die tägliche Pflege (vgl. b) ist grundsätzlich mit dem Behindertenpauschbetrag abgegolten. Allerdings können Sie auf den Behindertenpauschbetrag verzichten, wenn es für Sie lohnender ist, in Einzelnachweisen die „außergewöhnlichen Belastungen“ geltend zu machen.

5. Pflegepauschbetrag (§ 33 b Abs. 6 EStG)

Den Pflegepauschbetrag können Sie beanspruchen für Aufwendungen, die Ihnen oder Ihrem Ehepartner durch die persönliche Pflege eines Angehörigen entstehen. Einzelnachweise sind nicht erforderlich. Die zumutbare Belastung wird nicht abgezogen.

Das Bild zeigt einen Ausschnitt aus der Einkommensteuererklärung 2011 (Mantelbogen). Es besteht aus zwei Zeilen mit den Nummern 65 und 66. Zeile 65 ist für den Pflegepauschbetrag vorgesehen und enthält die Überschrift 'Pflege-Pauschbetrag wegen unentgeltlicher persönlicher Pflege einer ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland'. Rechts daneben befindet sich ein Feld für den 'Nachweis der Hilflosigkeit' mit den Optionen 'ist beigefügt' und 'hat bereits vorgelegen', jeweils mit einem Kasten für ein Häkchen. Zeile 66 ist für die Angabe der Person vorgesehen und ist in zwei Spalten unterteilt: 'Name, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis der hilflosen Person(en)' und 'Name anderer Pflegeperson(en)'.

*Einkommensteuererklärung 2011 (Mantelbogen), Ausschnitt aus Seite 3:
Außergewöhnliche Belastungen [siehe auch Seite 37: Anlage 2]*

Die persönliche Pflege einer anderen Person bringt viele Belastungen mit sich, zum Beispiel Fahrten zur Wohnung des Gepflegten, Raumkosten, Wäsche, Reinigung oder Telefon. Diese Kosten soll der Pflegepauschbetrag abgelden.

Der Pflegepauschbetrag liegt bei 924 Euro im Kalenderjahr. Er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Pflege nur einen Teil des Jahres andauert, etwa weil der Gepflegte verstirbt.

Den Pflegepauschbetrag erhalten Sie nur, wenn

- Sie einen Angehörigen oder eine nahestehenden Person pflegen (sittliche Verpflichtung)
- die gepflegte Person dauernd hilflos ist (Merkzeichen „H“ oder Pflegestufe III)
- Sie oder Ihr Ehepartner die Pflege zu Hause durchführen (in Ihrer Wohnung oder der des Pflegebedürftigen)
- Sie oder Ihr Ehepartner den hilflosen Menschen persönlich pflegen (der pflegerische Zeitaufwand muss mindestens 10 % des Gesamtpflegeaufwands betragen)
- Sie keinerlei Einnahmen dafür erhalten (weder Pflegevergütung noch Ersatz für eigene Aufwendungen)

Sind mehrere Personen an der Pflege des Betroffenen beteiligt, wird der Pauschbetrag unter ihnen aufgeteilt.

Nicht durch den Pflegepauschbetrag abgegolten sind

- die Kosten für den unterstützenden Einsatz einer Pflegekraft oder von Pflegediensten bzw. für eine zeitweise Unterbringung des Gepflegten in einem Pflegeheim
- Aufwendungen, die zu den Krankheitskosten oder den behinderungsbedingten Kosten zählen

Liegen die erforderlichen Nachweise und Voraussetzungen vor, sind diese Kosten im Rahmen der **außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art** zusätzlich abziehbar.

III Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Hinweis

Broschüre zum Download auf der Homepage des
Finanzministeriums

<http://www.fm.rlp.de/startseite/service/broschueren-infomaterial/>

1. Allgemeines

Leisten Sie sich für die täglichen Arbeiten eine Haushaltshilfe oder nehmen Sie die **Dienste eines Unternehmens** in Anspruch (zum Beispiel für die Renovierung der Wohnung, für die Treppenhausreinigung oder für die Versorgung einer pflegebedürftigen Person), können Sie von der Steuerermäßigung profitieren.

Ab 2009 ermäßigt sich Ihre tarifliche Einkommensteuer wie folgt:

- | | | |
|--|---------|--------------|
| a) bei Handwerkerleistungen | um 20 % | max. 1.200 € |
| b) bei sonstigen haushaltsnahen
Arbeiten (keine Handwerker-
leistungen) | | |
| ■ geringfügiger Beschäftigung
(„Mini-Job/ 400-Euro-Job“) | um 20 % | max. 510 € |
| ■ sozialversicherungspflichtige
Beschäftigung oder Dienst-
leistungsunternehmen | um 20 % | max. 4.000 € |

Diese Steuerermäßigungen **greifen nur**, soweit diese Aufwendungen nicht schon als außergewöhnliche Belastung, Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben zu berücksichtigen sind.

Voraussetzung ist, dass die Arbeiten in Ihrem Haushalt stattfinden. Nehmen Sie Pflegedienstleister für eine pflegebedürftige Person in Anspruch, darf das auch im Haushalt des Gepflegten geschehen.

Auch wenn Sie in einem Heim leben, können die Voraussetzungen eines Haushalts gegeben sein, wenn die genutzten Räumlichkeiten

- aufgrund ihrer Ausstattung für eine Haushaltsführung geeignet sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich),
- individuell genutzt werden können (Abschließbarkeit) und
- diese eigenständig bewirtschaftet werden.

2. Besonderheiten bei Pflege und Betreuungsleistungen

Seit 2009 dürfen Sie den Abzugsbetrag für Pflege- und Betreuungsleistungen beanspruchen, ohne dass eine Pflegestufe vorliegt.

Bei der gepflegten Person kann es sich um Sie selbst handeln oder um ein Mitglied Ihres Haushalts.

Denkbar sind die Einstellung einer sozialversicherungspflichtigen Kraft, einer 400-Euro-Hilfe oder aber die Inanspruchnahme eines professionellen Dienstleisters.

Auch personenbezogene Leistungen wie Fußpflege und Friseur können als Pflegeleistungen gelten; Voraussetzung ist, dass diese Leistungen in Ihrem Haushalt erbracht werden und im Leistungskatalog der Pflegeversicherung enthalten sind.

3. Konkurrenz zu der Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastungen

Grundsatz: Steuerabzugsbeträge für haushaltsnahe Hilfen gibt es nur, soweit die Kosten nicht bereits als „außergewöhnliche Belastungen“ zu berücksichtigen sind. **Doch es gibt eine Ausnahme.**

Bei der steuerlichen Anrechnung von Pflege- und Betreuungsleistungen haben Sie die Wahl zwischen drei Möglichkeiten:

a) Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung (siehe II 2)

→ in Höhe der zumutbaren Belastung ist die Geltendmachung der Steuerermäßigung möglich

b) in voller Höhe im Rahmen der Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen (siehe III.2)

c) Inanspruchnahme des erhöhten Behindertenpauschbetrags (siehe II 1.1) **beziehungsweise dessen Übertragung** (siehe II 1, S. 10)

→ **Achtung:** In diesem Fall können Sie *keine Pflegeaufwendungen als haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen* geltend machen; denn das sind Aufwendungen, die der Pauschbetrag bereits abdeckt.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen			18
Steuerermäßigung bei Aufwendungen für			
– geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minijobs –			
74	Art der Tätigkeit	202	Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR
– sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt			
75	Art der Tätigkeit	207	
– haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im Haushalt			
76	Art der Aufwendungen	210	
– Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (soweit nicht bereits in den Zeilen 68 und 69 berücksichtigt)			
77	Art der Aufwendungen	213	
– Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden)			
78	Art der Aufwendungen	214	
Nur bei Alleinstehenden und Eintragen in den Zeilen 74 bis 78: Es bestand ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt mit einer anderen alleinstehenden Person			
79	Name, Vorname, Geburtsdatum		

Einkommensteuererklärung 2011 (Mantelbogen),
Ausschnitt aus Seite 3 [siehe auch Seite 37: Anlage 2]

Für behinderte Menschen ab einem GdB von mindestens 70 oder 50 und Merkzeichen G oder aG gilt

- a) bei Fahrten mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen PKW (gilt statt der Entfernungspauschale)
- Sie können pro **gefahrenem** Kilometer 0,30 Euro steuerlich geltend machen
 - oder
 - die Ihnen tatsächlich entstandenen Kosten nachweisen
- Unfallkosten oder Parkkosten, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, werden zusätzlich zu dem pauschalen Kilometersatz berücksichtigt.
- b) bei Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
- Ihre tatsächlich entstandenen Kosten werden steuerlich berücksichtigt, wenn diese höher sind als die Entfernungspauschale.

Beispiel

Arbeitnehmer A und B fahren an 230 Tagen 30 km zur Arbeit (einfache Strecke). Da ihr Arbeitgeber nicht genügend Parkplätze hat, haben beide einen Parkplatz gemietet. Die Parkplatzmiete beträgt 600 Euro jährlich. Arbeitnehmer A ist nicht behindert, Arbeitnehmer B hat einen GdB von 80. Wie hoch sind die abzugsfähigen Fahrtkosten?

Lösung

Arbeitnehmer A keine Behinderung		Arbeitnehmer B GdB von 80	
230 Tage x 30 km x 0,30 €	2.070 €	230 Tage x 30 km x 0,60 €	4.140 €
Parkplatzmiete bleibt unberücksichtigt, da mit der Entfernungspauschale abgegolten	0 €	zusätzlich: Parkplatzmiete	600 €
Insgesamt	2.070 €	Insgesamt	4.740 €

Arbeitnehmer B mit einem GdB von 80 kann 4.740 € als Werbungskosten steuerlich geltend machen.

Werbungskosten Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) 8

Die Wege wurden ganz oder teilweise zurückgelegt mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen ☐ privaten Kfz ☐ Firmenwagen Letztes amtll. Kennzeichen

Regelmäßige Arbeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße) - ggf. nach besonderer Aufstellung

	Arbeits- stätte lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenen Kfz zurückgelegt	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt	davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fuß- gänger, als Mitfahrer einer Fahrgemein- schaft zurückgelegt	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fahrtkosten) EUR	Behinderung lt. Nr. 17 und 18 der Lohnsteuer- verordnung (GdB von min. 50 und Merkzeichen „G“)
31								
32								
33								
34								
35								
36	40	41	km 68	km 78	km	km 27	36	1 = Ja
37	43	44	km 69	km 79	km	km 28	37	1 = Ja
38	46	47	km 70	km 80	km	km 29	38	1 = Ja
39	65	66	km 71	km 81	km	km 30	39	1 = Ja

Arbeitgeberleistungen lt. Nr. 17 und 18 der Lohnsteuerbescheinigung und von der Agentur für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüsse

steuerfrei ersetzt	EUR	pauschal besteuert	EUR
73		50	

Beiträge zu ... der Verbände)

51

Formular „Anlage N“: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn, zur Arbeitnehmersparzulage und zu den Werbungskosten [siehe auch Seite 43: Anlage 2]

Hinweis

Broschüre zum Download auf der Homepage des Finanzministeriums

<http://www.fm.rlp.de/startseite/service/broschueren-infomaterial/>

Folgende Regelungen gelten für Kinder bis 14 Jahre oder für Kinder, die beim Eintritt der Behinderung jünger als 27 Jahre waren (ab 2007: vor dem 25. Lebensjahr).

Für sie zählen 2/3 der Kinderbetreuungskosten, aber höchstens 4.000 Euro pro Kind zu den ...

a) Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben (§ 9 c Abs. 1 EStG), wenn

- zusammenlebende Elternpaare beide erwerbstätig sind oder
- alleinerziehende Elternteile erwerbstätig sind

oder

b) Sonderausgaben (§ 9 c Abs. 2 EStG), wenn

- zusammenlebende Elternpaare entweder beide in Ausbildung, behindert oder längere Zeit krank sind.
Das gilt auch, wenn die Voraussetzungen nur für einen Elternteil gelten und der andere erwerbstätig ist
- alleinerziehende Elternteile sich in Ausbildung befinden, behindert oder längere Zeit krank sind

Sind diese Voraussetzungen der Ziffern a) und b) *nicht* erfüllt, können nur Betreuungskosten **für ein Kind im Alter von drei bis fünf Jahren** als Sonderausgaben im Sinne des § 9 c Abs. 2 Satz 4 EStG anerkannt werden.

Hinweise

- Der GdB der Eltern ist für den Abzug der Betreuungskosten des Kindes ohne Bedeutung.
- Die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (jede Art von Unterricht, sportliche und andere Freizeitbetätigungen) ist nicht begünstigt.
- Die entstandenen Kosten weisen Sie auf Anforderung des Finanzamtes nach durch Rechnung und Kontoauszug (Überweisung auf ein Konto des Empfängers).

Neu ab 2012

Ab dem Kalenderjahr 2012 gibt es bei der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten eine wesentliche Neuregelung: Diese verzichtet auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern, wie zum Beispiel Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Krankheit oder Behinderung. Wer Kinderbetreuungskosten hat, darf diese künftig steuerlich geltend machen.

Dadurch reduziert sich der Nachweis- und Erklärungsaufwand bei der Anlage „Kind“ zur Einkommensteuererklärung deutlich. Im Rahmen des bisherigen Abzugshöchstbetrags von 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro pro Jahr und Kind, werden Kinderbetreuungskosten einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt.

VI Steuererleichterungen bei der Kraftfahrzeugsteuer

a) Steuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz – KraftStG)

Voraussetzungen

- Fahrzeug ist auf den behinderten Menschen zugelassen und wird nur von ihm oder für seine Belange genutzt
- Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis BI, H oder aG
- Steuererleichterung erfolgt nur auf Antrag
- daneben ist die Freifahrt im ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr) möglich (§§ 145 ff SGB IX)

b) Steuerermäßigung von 50 % (§ 3a Abs. 2 KraftStG)

Voraussetzungen

- für schwerbehinderte Menschen mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, Merkzeichen G
- für gehörlose Menschen, Merkzeichen GI
- Steuerermäßigung erfolgt auf Antrag
- Fahrzeug ist auf den schwerbehinderten Menschen zugelassen und wird nur von ihm oder für seine Belange genutzt
- Betroffener nimmt nicht sein Recht auf unentgeltliche Beförderung im ÖPNV (§§ 145 ff SGB IX) wahr

Zusätzliche Hinweise zur Kraftfahrzeugsteuer:

- Ist das Fahrzeug auf den Namen des minderjährigen Kindes zugelassen, kann auch dieses die Steuererleichterung erhalten
- Die Steuerermäßigung wird pro Fahrzeug nur einmal gewährt (objektbezogene Steuerermäßigung)

A: Bedeutung, B: Gesundheitliche Voraussetzungen, C: Auskunft und Antragstellung

	Merk- zeichen
A: Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr/erhebliche Gehbehinderung/ Geh- und Stehbehinderung. Das Merkzeichen hat u. a. Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer. B: In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (inhaltsgleich mit erheblicher Gehbehinderung/ Geh- und Stehbehinderung) ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. C: Feststellung des Merkzeichens und Freifahrt: Amt für soziale Angelegenheiten Steuer: Finanzamt	G
A: Außergewöhnliche Gehbehinderung. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für Parkerleichterungen und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer. B: Außergewöhnlich gehbehindert sind solche Personen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen können. Dazu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außer Stande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere schwerbehinderte Menschen, die, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend aufgeführten Personenkreis gleichzustellen sind. C: Feststellung des Merkzeichens: Amt für soziale Angelegenheiten Parkerleichterungen: Amt für soziale Angelegenheiten/Straßenverkehrsbehörde Steuer: Finanzamt	aG
A: Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung einer notwendigen Begleitperson des schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr. B: Ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen notwendig, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung auf fremde Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet aber nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt. C: Amt für soziale Angelegenheiten	B
A: Blindheit. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer und für Parkerleichterungen. B: Blind ist der behinderte Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der behinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind. C: Feststellung des Merkzeichens: Amt für soziale Angelegenheiten Parkerleichterungen: Amt für soziale Angelegenheiten/Straßenverkehrsbehörde Steuer: Finanzamt	Bl
A: Gehörlosigkeit. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer. B: Gehörlosigkeit liegt vor, wenn eine Taubheit auf beiden Ohren besteht. Als gehörlos gilt auch der behinderte Mensch, bei dem eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits besteht und daneben schwere Sprachstörungen vorliegen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz). C: Feststellung des Merkzeichens und Freifahrt: Amt für soziale Angelegenheiten Steuer: Finanzamt	Gl
A: Hilffisiosität. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer. B: Hilffisios ist, wer für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Bei bestimmten Behinderungen (z. B. Querschnittslähmung, Verlust mehrerer Gliedmaßen, schweren Hirnschäden mit einem GdB von 100 usw.) wird die Hilffisiosität im Allgemeinen unterstellt. C: Feststellung des Merkzeichens und Freifahrt: Amt für soziale Angelegenheiten Steuer: Finanzamt	H
A: Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunk-/Fernsehgebührenpflicht/Gebührenermäßigung für Telefonate (Sozialtarif). B: Die Voraussetzungen erfüllen u. a. Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27 e Bundesversorgungsgesetz, Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit GdB ab 60 allein wegen der Sehbehinderung, Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen unmöglich ist, behinderte Menschen ab einem GdB von mindestens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können (weder im Freien noch in geschlossenen Räumen), auch nicht mit Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl) oder Begleitperson. C: Feststellung des Merkzeichens: Amt für soziale Angelegenheiten Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung: GEZ Telefongebührenermäßigung: Deutsche Telekom	RF
A: Notwendigkeit der Unterbringung in der 1. Wagenklasse. Bei Reisen mit der Deutschen Bahn AG kann der schwerbehinderte Mensch die 1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2. Klasse benutzen. Dieser Nachteilsausgleich kommt nur für Schwerkriegsbeschädigte mit einer schädigungsbedingten MdE ab 70 v. H. und für NS-Verfolgte mit einer schädigungsbedingten MdE ab 70 v. H. in Betracht. B: Der gesundheitliche Zustand muss bei Eisenbahnfahrten eine Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordern. Bei dieser Beurteilung können nur die anerkannten Schädigungsfolgen, nicht aber Schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen („zivile Behinderungen“) berücksichtigt werden. C: Feststellung des Merkzeichens: Amt für soziale Angelegenheiten Fahrausweise: Deutsche Bahn AG	1. Kl.

Erläuterung der Merkzeichen, Quelle:
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Einkommensteuervordruck 2011 - Mantelbogen Seite 1

2011

1	Einkommensteuererklärung		☐ Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge		☐ Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer			
4	Identifikationsnummer (IdNr.)	Steuerpflichtige Person (stplf. Person), bei Ehegatten: Ehemann		Ehefrau
5	An das Finanzamt			
6	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt			
7	Allgemeine Angaben		Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.	
8	Steuerpflichtige Person (stplf. Person), bei Ehegatten: Ehemann		Geburtsdatum	
9	Name		Vorname	
10	Straße und Hausnummer (derzeitige Anschrift)		Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung	
11	Postleitzahl	Wohnort	Religion	
12	Ausgeübter Beruf		Verheiratet seit dem	
13	Verheiratet seit dem		Verwitwet seit dem	Geschieden seit dem
14	bei Ehegatten: Ehefrau		Geburtsdatum	
15	Name		Vorname	
16	Straße und Hausnummer (falls von Zeile 10 abweichend)		Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung	
17	Postleitzahl	Wohnort (falls von Zeile 11 abweichend)	Religion	
18	Ausgeübter Beruf			
19	Nur von Ehegatten auszufüllen			
20	☐ Zusammenveranlagung	☐ Getrennte Veranlagung	☐ Besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung	☐ Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart
21	Bankverbindung (entweder Kontonummer / Bankleitzahl oder IBAN / BIC) - Bitte stets angeben -			
22	Kontonummer	Bankleitzahl		
23	IBAN			
24	BIC			
25	Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort			
26	Kontoinhaber lt. Zeile 8 und 9 ☐ lt. Zeile 14 und 15 ☐ oder: Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck beifügen)			
27	Der Steuerbescheid soll nicht mir / uns zugesandt werden, sondern:			
28	Name			
29	Vorname			
30	Straße und Hausnummer oder Postfach			
31	Postleitzahl	Wohnort		

2011EST1A011NET

- Sept. 2011 -

2011EST1A011NET
034037_11

Anlage 2

Einkommensteuervordruck 2011 - Mantelbogen Seite 2

Steuernummer			
Einkünfte im Kalenderjahr 2011 aus folgenden Einkunftsarten:			
31	Land- und Forstwirtschaft	☐ lt. Anlage L	
32	Gewerbebetrieb	☐ lt. Anlage G	☐ lt. Anlage G für Ehefrau
33	Selbständige Arbeit	☐ lt. Anlage S	☐ lt. Anlage S für Ehefrau
34	Nichtselbständige Arbeit	☐ lt. Anlage N	☐ lt. Anlage N für Ehefrau
35	Kapitalvermögen	☐ lt. Anlage KAP	☐ lt. Anlage KAP für Ehefrau
36	Vermietung und Verpachtung	☐ lt. Anlage(n) V	☐ Anzahl
37	Sonstige Einkünfte	☐ Renten ☐ lt. Anlage R	☐ Renten ☐ lt. Anlage R für Ehefrau
38		☐ lt. Anlage SO	
Angaben zu Kindern / Ausländische Einkünfte und Steuern / Förderung des Wohneigentums			
39	☐ lt. Anlage(n) Kind	☐ Anzahl	☐ lt. Anlage(n) AUS
			☐ Anzahl
			☐ lt. Anlage(n) FW
			☐ Anzahl
Sonderausgaben			52
40	Für Angaben zu Vorsorgeaufwendungen ist die Anlage V beifügt. ☐ Für Angaben zu Altersvorsorgebeiträgen ist die Anlage AV beifügt.		
Gezahlte Versorgungsleistungen			
41	Renten	Rechtsgrund, Datum des Vertrags	abziehbar 102 % 101 tatsächlich gezahlt EUR
42	Dauernde Lasten	Rechtsgrund, Datum des Vertrags	100
43	Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs	Rechtsgrund, Datum der erstmaligen Zahlung	121
44	Unterhaltsleistungen an den geschiedenen / dauernd getrennt lebenden Ehegatten lt. Anlage U	IdNr. des geschiedenen / dauernd getrennt lebenden Ehegatten	117 116
45	In Zeile 44 enthaltene Beiträge (abzgl. Erstattungen und Zuschüsse) zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung	118	Davon entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge mit Anspruch auf Krankengeld 119
46	Kirchensteuer (soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungssteuer einbehalten oder gezahlt wurde)	103	2011 gezahlt 2011 erstattet 104
Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung der stpfl. Person / des Ehemannes			
47	Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen		200
Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung der Ehefrau			
48	Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen		201
Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Beträge in den Zeilen 53 bis 56)			
49	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke	lt. beigef. Bestätigungen EUR 123	lt. Nachweis Betriebsfinanzamt EUR 124
50	in Zeile 49 enthaltene Zuwendungen an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	125	126
51	– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	127	128
52	– an unabh. Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	129	130
Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung			
53	in 2011 geleistete Spenden (lt. beigefügten Bestätigungen / lt. Nachweis Betriebsfinanzamt)	stpfl. Person / Ehemann EUR 208	Ehefrau EUR 209
54	in Zeile 53 enthaltene Spenden an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	218	219
55	Von den Spenden in Zeile 53 sollen in 2011 berücksichtigt werden	212	213
56	2011 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in den Vermögensstock einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden	214	215
57	Für die Berechnung des Spendenhöchstbetrags für Spenden und Beiträge in Zeile 49 wird die Einbeziehung der Kapitalerträge beantragt. Höhe der Kapitalerträge		stpfl. Person / Ehegatten 115

2011EST1A012NET

2011EST1A012NET

Einkommensteuervordruck 2011 - Mantelbogen Seite 3

Steuernummer			
Außergewöhnliche Belastungen		53	
Behinderte Menschen und Hinterbliebene			
61	stpf. Person / Ehemann	Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung ausgestellt am	gültig von
62	hinterblieben	16	1 = Ja
63	Ehefrau	Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung ausgestellt am	gültig von
64	hinterblieben	17	1 = Ja
65	Pflege-Pauschbetrag wegen unentgeltlicher persönlicher Pflege einer ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland		Nachweis der Hilflosigkeit
66	Name, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis der hilflosen Person(en)		Name anderer Pflegeperson(en)
67	Unterhalt für bedürftige Personen		Anzahl
68	Andere außergewöhnliche Belastungen (z. B. Ehescheidungskosten, Fahrtkosten behinderter Menschen, Krankheitskosten, Kurkosten, Pflegekosten)		Erhaltene / Anspruch auf zu erwartende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützung; Wert des Nachlasses usw. EUR
69	Art der Belastung	Aufwendungen EUR	Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR
70	Summe der Zeilen 68 und 69	63	64
71	Für die - wegen Abzugs der zumutbaren Belastung - nicht abziehbaren Pflegeleistungen wird die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beantragt. Die in den Zeilen 68 und 69 enthaltenen Aufwendungen für haushaltsnahe Pflegeleistungen betragen		77
72	Für den Abzug der außergewöhnlichen Belastungen lt. Zeile 70 sind die Kapitalerträge anzugeben. Die gesamten Kapitalerträge betragen nicht mehr als 801 €, bei Zusammenveranlagung nicht mehr als 1.602 €.		75
73	Höhe der Kapitalerträge (nur anzugeben, wenn die Kapitalerträge 801 € / 1.602 € übersteigen)		76
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen		18	
Steuerermäßigung bei Aufwendungen für		Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR	
74	- geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt - sog. Minijobs -	202	
75	- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt	207	
76	- haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im Haushalt	210	
77	- Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (soweit nicht bereits in den Zeilen 68 und 69 berücksichtigt)	213	
78	- Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden)	214	
79	Nur bei Alleinstehenden und Eintragsungen in den Zeilen 74 bis 78: Es bestand ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt mit einer anderen alleinstehenden Person		Name, Vorname, Geburtsdatum
80	Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer		
Ich beantrage eine Steuerermäßigung, weil in dieser Steuererklärung Einkünfte erklärt worden sind, die als Erwerb von Todes wegen ab 2009 der Erbschaftsteuer unterliegen haben (Erläuterungen bitte auf besonderem Blatt).			

Einkommensteuervordruck 2011 - Mantelbogen Seite 4

	Steuernummer	
	Sonstige Angaben und Anträge	
91	Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnliche Modelle i. S. d. § 2b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)	
92	Es wurde ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG / Spendenvortrag nach § 10b EStG zum 31.12.2010 festgestellt für ☐ stpfl. Person / Ehemann ☐ Ehefrau	
93	Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags nach 2010 Von den nicht ausgeglichenen negativen Einkünften 2011 soll folgender Gesamtbetrag nach 2010 zurückgetragen werden EUR EUR	
94	Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen , z. B. Krankengeld, Eltern- und Mutterschaftsgeld (soweit nicht in Zeile 26 bis 28 der Anlage N eingetragen) 120 EUR 121 EUR	
95	Nur bei getrennter Veranlagung von Ehegatten: Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag ist die Steuerermäßigung lt. den Zeilen 74 bis 78 in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt %	
96	Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag sind die Sonderausgaben (siehe Zeile 61 bis 76 der Anlage Kind) und die außergewöhnlichen Belastungen (siehe Seite 3, Anlage Unterhalt sowie die Zeilen 48 und 49 der Anlage Kind) in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte des bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommenden Betrages aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt %	
97	Nur bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht im Kalenderjahr 2011: Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland stpfl. Person / Ehemann stpfl. Person / Ehemann	
98	Ehefrau	
99	Ausländische Einkünfte, die außerhalb der in den Zeilen 97 und / oder 98 genannten Zeiträume bezogen wurden und nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben (Bitte Nachweise über die Art und Höhe dieser Einkünfte beifügen.) 122 EUR 123 EUR	
100	In Zeile 99 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG 177 EUR 178 EUR	
101	Nur bei Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die beantragen, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden: Ich beantrage, für die Anwendung personen- und familienbezogener Steuervergünstigungen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden.	
102	Die „Bescheinigung EU / EWR“ ist beigefügt. ☐ Die „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ ist beigefügt. ☐	
103	Summe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte (ggf. „0“) 124 EUR 125 EUR	
104	In Zeile 103 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG 177 EUR 178 EUR	
105	Nur bei im EU- / EWR-Ausland lebenden Ehegatten: Ich beantrage als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Nachweis ist beigefügt (z. B. „Bescheinigung EU / EWR“). Die nicht der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte beider Ehegatten sind in Zeile 103 enthalten.	
106	Nur bei Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die im dienstlichen Auftrag außerhalb der EU oder des EWR tätig sind: Ich beantrage die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Die „Bescheinigung EU / EWR“ ist beigefügt.	
107	Weiterer Wohnsitz in Belgien (abweichend von den Zeilen 10 und 11) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Renten	
108	Unterhalten Sie auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland? 116 ☐ 1 = Ja 2 = Nein 117 ☐ 1 = Ja 2 = Nein	
109	Unterschrift Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung, der §§ 25, 46, 10d Abs. 4 und 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes sowie § 14 Abs. 4 des Vermögensbildungsgesetzes erhoben.	
	Datum, Unterschrift(en) Steuererklärungen sind eigenhändig - bei Ehegatten von beiden - zu unterschreiben.	Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:

2011EST1A014NET

2011EST1A014NET

Einkommensteuervordruck 2011 - Anlage Kind - Seite 1

2011

1	Name					Anlage Kind Für jedes Kind bitte eine eigene Anlage Kind abgeben.
2	Vorname					
3	Steuernummer			Ifd. Nr. der Anlage		
4	Angaben zum Kind					
5	Identifikationsnummer	01				3
6	Vorname	ggf. abweichender Familienname				
7	Geburtsdatum	verheiratet seit dem		Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen für 2011		EUR 15 , -
8	Wohnort im Inland	00	vom	bis	Wohnort im Ausland	vom
9	Kindschaftsverhältnis zur stpfl. Person / Ehemann					
10	Kindschaftsverhältnis zur Ehefrau					
11	1 = leibliches Kind / 2 = Pflegekind 3 = Enkelkind / Adoptivkind 02 03 1 = leibliches Kind / 2 = Pflegekind 3 = Enkelkind / Adoptivkind					
12	Kindschaftsverhältnis zu weiteren Personen					
13	Name, letztbekannte Anschrift und Geburtsdatum dieser Person(en), Art des Kindschaftsverhältnisses					
14	Der andere Elternteil lebte im Ausland					
15	Das Kindschaftsverhältnis zum anderen Elternteil ist durch dessen Tod erloschen am					
16	Berücksichtigung eines volljährigen Kindes					
17	1. Ausbildungsabschnitt					
18	2. Ausbildungsabschnitt					
19	Das Kind befand sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung					
20	Bezeichnung der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung					
21	Das Kind konnte eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen					
22	Das Kind hat ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstgesetz), einen europäischen / entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch), einen internationalen Jugendfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland (§ 14b Zivildienstgesetz) abgeleistet					
23	Das Kind befand sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten (z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten)					
24	Das Kind war ohne Beschäftigung und bei einer Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet					
25	Das Kind war wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande, sich selbst finanziell zu unterhalten (Bitte Anleitung beachten.)					
26	Das Kind hat gesetzlichen Grundwehr- / Zivildienst oder einen davon befreienden Dienst geleistet					
27	Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes					
28	Bruttoarbeitslohn EUR		darauf entfallende Werbungskosten EUR	Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR	Renten EUR	darauf entfallende Werbungskosten EUR
29	im Kalenderjahr					
30	davon innerhalb des Berücksichtigungszeitraums					
31	davon entfallen auf Zeiten auswärtiger Unterbringung bei Berufsausbildung					
32	Übrige Einkünfte EUR		Öffentliche Ausbildungshilfen EUR	Übrige Bezüge EUR	Kosten zu den Bezügen EUR	Sozialversicherungs- / Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge EUR
33	im Kalenderjahr					
34	davon innerhalb des Berücksichtigungszeitraums					
35	davon entfallen auf Zeiten auswärtiger Unterbringung bei Berufsausbildung					
36						
37						
38						
39						
40						
41						
42						
43						
44						
45						
46						
47						
48						
49						
50						
51						
52						
53						
54						
55						
56						
57						
58						
59						
60						
61						
62						
63						
64						
65						
66						
67						
68						
69						
70						
71						
72						
73						
74						
75						
76						
77						
78						
79						
80						
81						
82						
83						
84						
85						
86						
87						
88						
89						
90						
91						
92						
93						
94						
95						
96						
97						
98						
99						
100						

2011AniKind021NET

- Aug. 2011 -

2011AniKind021NET

034025_11

Einkommensteuervordruck 2011 - Anlage Kind Seite 2

Steuernummer, lfd. Nr. der Anlage			
Kranken- und Pflegeversicherung (Nicht in der Anlage Vorsorgeaufwand enthalten)			
– Füllen Sie die Zeilen 31 bis 37 nur aus, wenn der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde. –			
31	Beiträge zu Krankenversicherungen (einschließlich Zusatzbeiträge) des Kindes, die von mir / uns als Versicherungsnehmer oder vom Kind als Versicherungsnehmer geschuldet werden und von mir / uns getragen wurden (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	58	Aufwendungen EUR
32	In Zeile 31 enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	59	
33	Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung und / oder zur privaten Pflege-Pflichtversicherung	60	
34	Von den Versicherungen lt. den Zeilen 31 bis 33 erstattete Beiträge	61	
35	In Zeile 34 enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	62	
36	Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen des Kindes, die von mir / uns als Versicherungsnehmer getragen wurden (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung)	63	
Nur bei getrennt veranlagten Eltern:			
37	Das Kind war Versicherungsnehmer 65 ☐ 1 = Ja, ganzjährig 2 = Ja, aber nicht ganzjährig 3 = Nein	Die vom Kind als Versicherungsnehmer geschuldeten und von mir oder dem anderen Elternteil getragenen eigenen Beiträge des Kindes zu Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung sind aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt 64 ☐ %	
Übertragung des Kinderfreibetrags / des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf			
38	Ich beantrage den vollen Kinderfreibetrag und den vollen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, weil der andere Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung nicht zu mindestens 75% erfüllt hat.	36	1 = Ja
39	Ich beantrage den vollen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, weil das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet war.	39	1 = Ja
40	Der Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf die Stief- / Großeltern wurde lt. Anlage K zugestimmt.	40	1 = Ja
41	Nur bei Stief- / Großeltern: Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind lt. Anlage K zu übertragen.	41	1 = Ja
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende			
42	Das Kind war mit mir in der gemeinsamen Wohnung gemeldet	42	vom bis
43	Für das Kind wurde mir Kindergeld ausgezahlt	44	
44	Außer mir war(en) in der gemeinsamen Wohnung eine / mehrere volljährige Person(en) gemeldet, für die keine Anlage(n) Kind beigefügt ist / sind	46	1 = Ja 2 = Nein
45	Es bestand eine Haushaltsgemeinschaft mit mindestens einer weiteren volljährigen Person, für die keine Anlage(n) Kind beigefügt ist / sind	49	1 = Ja 2 = Nein
Name, Vorname (weitere Personen bitte auf besonderem Blatt angeben)			
46			
47	Verwandtschaftsverhältnis	Beschäftigung / Tätigkeit	
Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes (Kz 27)			
48	Das Kind war auswärtig untergebracht	vom	bis
49	Anschrift		
Nur bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern eines nichtehelichen Kindes:			
50	Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag ist für den Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt		%
Schulgeld			
51	an eine Privatschule (Bezeichnung der Schule)	24	Gesamtaufwendungen der Eltern EUR
Nur bei nicht zusammen veranlagten Eltern:			
52	Das von mir übernommene Schulgeld beträgt	56	
53	Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag ist für das Kind der Höchstbetrag für das Schulgeld in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt	57	%
Übertragung des Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags			
54	Das Kind ist ☐ (Kz 28) hinterblieben ☐ behindert ☐ (Kz 55) blind / ständig hilflos ☐ geh- und stehbehindert	Grad der Behinderung 25 ☐	
55	Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung von ☐ bis ☐ unbefristet gültig	Nachweis ☐ ist beigefügt ☐ hat bereits vorgelegen.	
Nur bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern eines nichtehelichen Kindes:			
56	Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag sind die für das Kind zu gewährenden Pauschbeträge für Behinderte / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt	28	%



Einkommensteuervordruck 2011 - Anlage Kind Seite 3

Steuernummer, lfd. Nr. der Anlage			
Kinderbetreuungskosten		Gesamtaufwendungen der Eltern	
61	Art der Dienstleistung, Name und Anschrift des Dienstleisters	vom	bis
			51
Kinderbetreuungskosten als		Aufwendungen	
62	(Pflege-) Vater	(Pflege-) Mutter	Erwerbstätigkeit
63	Bei der Erwerbstätigkeit handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung oder um eine nicht sozialversicherungspflichtige nichtselbständige Tätigkeit.		
64	Ausbildung		
65	Behinderung		
66	Krankheit		
67	Das Kind hat das 3., jedoch nicht das 6. Lebensjahr vollendet		
68	steuerfreier Ersatz (z. B. vom Arbeitgeber), Erstattungen		
Bei zusammenlebenden Eltern bitte auch die Zeilen 69 bis 76 ausfüllen.			
69	Anderer Elternteil	Erwerbstätigkeit	
70	Bei der Erwerbstätigkeit handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung oder um eine nicht sozialversicherungspflichtige nichtselbständige Tätigkeit.		
71	Ausbildung		
72	Behinderung		
73	Krankheit		
74	Das Kind hat das 3., jedoch nicht das 6. Lebensjahr vollendet		
75	Es liegen keine der genannten Gründe vor		
76	steuerfreier Ersatz (z. B. vom Arbeitgeber), Erstattungen		
Verteilung der Kinderbetreuungskosten bei Erwerbstätigkeit (im Fall des Zusammenlebens der Elternteile nur, wenn beide erwerbstätig sind) auf Einkünfte aus:			
77	(Pflege-) Vater	(Pflege-) Mutter	davon wie Betriebsausgaben abgezogen / wie Werbungskosten zu berücksichtigenden
78	Land- und Forstwirtschaft	Bezeichnung, Steuernummer und Betriebsfinanzamt	Aufwendungen EUR
79	Gewerbebetrieb	Bezeichnung, Steuernummer und Betriebsfinanzamt	
80	selbständiger Arbeit	Bezeichnung, Steuernummer und zuständiges Finanzamt	
81	nichtselbständiger Arbeit		
82	Anderer Elternteil		
83	Land- und Forstwirtschaft	Bezeichnung, Steuernummer und Betriebsfinanzamt	
84	Gewerbebetrieb	Bezeichnung, Steuernummer und Betriebsfinanzamt	
85	selbständiger Arbeit	Bezeichnung, Steuernummer und zuständiges Finanzamt	
86	nichtselbständiger Arbeit		
87	Es bestand ein gemeinsamer Haushalt der Elternteile	vom	bis
88	Es bestand kein gemeinsamer Haushalt der Elternteile		
89	Das Kind gehörte zu unserem Haushalt	vom	bis
	Das Kind gehörte zu meinem Haushalt		
	Das Kind gehörte zum Haushalt des anderen Elternteils		
Nur bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern eines nichtehelichen Kindes:			
90	Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag ist für das Kind der Höchstbetrag für die Kinderbetreuung in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt		
			%

Einkommensteuervordruck 2011 - Anlage N - Seite 1

2011

1	Name		Anlage N	
2	Vorname		Jeder Ehegatte mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.	
3	Steuernummer		☐ stplf. Person / Ehemann ☐ Ehefrau	
4	eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden		eTIN lt. weiterer Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit				
Angaben zum Arbeitslohn				
5	Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 - 5		Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse	
6	Steuerklasse 168	Ct	EUR	Ct
7	Bruttoarbeitslohn	110		111
8	Lohnsteuer	140		141
9	Solidaritätszuschlag	150		151
10	Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142		143
	Nur bei konfessionsverschiedener Ehe: Kirchensteuer für den Ehegatten	144		145
11	Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (in Zeile 6 enthalten)		1. Versorgungsbezug	
12	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag lt. Nr. 29 der Lohnsteuerbescheinigung	200		210
13	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbegins lt. Nr. 30 der Lohnsteuerbescheinigung	201		211
14	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden lt. Nr. 31 der Lohnsteuerbescheinigung	206		216
15	Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen lt. Nr. 32 der Lohnsteuerbescheinigung (in den Zeilen 6 und 11 enthalten)	202		212
16	Ermäßigt zu besteuern: Versorgungsbezüge für mehrere Jahre lt. Nr. 9 der Lohnsteuerbescheinigung	203		213
17	Entscheidungen (Bitte Vertragsunterlagen beifügen.) / Arbeitslohn für mehrere Jahre	204		214
18	Steuerabzugsbeträge zu den Zeilen 16 und 17	205		215
19	Lohnsteuer 146		Solidaritätszuschlag 152	
	Kirchensteuer Arbeitnehmer 148		Kirchensteuer Ehegatte 149	
20	Steuerpflichtiger Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)		115	
21	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / zwischenstaatlichen Übereinkommen (Übertrag aus den Zeilen 51, 70 und / oder 81 der ersten Anlage N-AUS)		139	
22	Steuerfreier Arbeitslohn nach Ausländstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 86 der ersten Anlage N-AUS)		136	
23	Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / zwischenstaatlichen Übereinkommen / Ausländstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 80 der ersten Anlage N-AUS)		178	
24	Beigefügte Anlage(n) N-AUS		Anzahl	
25	Grenzgänger nach (Beschäftigungsland)	116	Arbeitslohn in ausländischer Währung	135
26	Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen / Einnahmen	aus der Tätigkeit als	EUR	118
27	Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstauffüllentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (lt. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)		119	
28	Insolvenzgeld (lt. Bescheinigung der Agentur für Arbeit)		121	
29	Andere Lohn- / Entgeltsatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld lt. Bescheinigung der Agentur für Arbeit, Elterngeld lt. Nachweis, Krankengeld, Mutterschaftsgeld lt. Leistungsnachweis und vergleichbare Leistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz)		120	
30	Angaben über Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung (Bitte Nachweise beifügen)			

Einkommensteuervordruck 2011 - Anlage N - Seite 2

Steuernummer, Name und Vorname														
Werbungskosten Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) 8 														
Die Wege wurden ganz oder teilweise zurückgelegt mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen ☐ privaten Kfz ☐ Firmenwagen Letztes amt. Kennzeichen														
Regelmäßige Arbeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße) - ggf. nach besonderer Aufstellung														
Arbeits- stätte lt. Zeile														
aufgesucht an Tagen														
einfache Entfernung														
davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenen Pkw zurückgelegt														
davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt														
davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt														
Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fahrkosten) EUR														
Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“														
36	40	41	km	68	km	78	km	27	36	1 = Ja				
37	43	44	km	69	km	79	km	28	37	1 = Ja				
38	46	47	km	70	km	80	km	29	38	1 = Ja				
39	65	66	km	71	km	81	km	30	39	1 = Ja				
Arbeitgeberleistungen lt. Nr. 17 und 18 der Lohnsteuerbescheinigung und von der Agentur für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüsse steuerfrei ersetzt 73 pauschal besteuert 50														
Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)														
41	51													
Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.) EUR														
42	52													
43	52													
Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer														
44	74													
Fortbildungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –														
45	88													
Weitere Werbungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt – Flug- und Fahrtkosten bei Wegen zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte														
46	53													
Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)														
47	53													
48	53													
49	53													
Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten														
Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisekosten (ohne Fahrtkosten bei Firmwagenbenutzung sowie Sammelbeförderung des Arbeitgebers)														
50	83													
Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt														
51	84													
Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung														
Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:														
52	Zahl der Tage x 6 € =													
53	Zahl der Tage x 12 € = +													
54	Zahl der Tage x 24 € = +													
Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung lt. beigefügtem Blatt):														
55	54													
Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt														
56	76													

Einkommensteuervordruck 2011 - Anlage N - Seite 3

Steuernummer, Name und Vorname	
Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung	
61	Der doppelte Haushalt wurde aus beruflichem Anlass begründet
62	Beschäftigungsort Grund am und hat seitdem ununterbrochen bestanden bis 2011
63	Eigener Hausstand am Lebensmittelpunkt Nein Ja, in seit
64	Kosten der ersten Fahrt zum Beschäftigungsort und der letzten Fahrt zum eigenen Hausstand (ohne Fahrtkosten bei Firmenwagennutzung sowie Sammelbeförderung des Arbeitgebers) mit öffentlichen Verkehrsmitteln EUR
65	mit privatem Kfz Entfernung in km EUR Ct = +
66	Fahrtkosten für Heimfahrten (ohne Fahrtkosten bei Firmenwagennutzung sowie Sammelbeförderung des Arbeitgebers) einfache Entfernung ohne Flugstrecken km Anzahl x 0,30 € =
67	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Flug- und Fahrtkosten)
68	Höherer Betrag aus den Zeilen 66 oder 67 +
69	Nur bei Behinderungsgrad von mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“: einfache Entfernung bei Benutzung des privaten Kfz km Anzahl x 0,60 € =
70	tatsächliche Kosten für private Kfz und öffentliche Verkehrsmittel (lt. Nachweis)
71	Höherer Betrag aus den Zeilen 69 oder 70 +
72	Flug- und Fahrtkosten für Heimfahrten (lt. Nachweis) +
73	Kosten der Unterkunft am Arbeitsort (lt. Nachweis) +
74	Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Std. Zahl der Tage x 6 € = +
75	von mindestens 14 Std. Zahl der Tage x 12 € = +
76	von 24 Std. Zahl der Tage x 24 € = +
77	+ 55
78	Vom Arbeitgeber / von der Agentur für Arbeit steuerfrei ersetzt 77
Angaben zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	
80	Beigefügte Bescheinigung(en) vermögenswirksamer Leistungen (Anlage VL) des Anlageinstituts / Unternehmens Anzahl

ABC der Krankheitskosten und der gegebenenfalls erforderlichen Nachweise

Art der Aufwendungen	Voraussetzungen / Nachweise, etc.
Alternative Behandlungsmethoden	Amtsärztliches Attest vor Behandlungsbeginn
Arzneimittel	Ärztliche Verordnung; bei andauernder/chronischer Erkrankung, einmalige Verordnung ausreichend
Begleitperson (Pkt. II 4.6, S. 23)	Nachweis der Notwendigkeit Urlaubsbegleitung
Behindertengerechte Wohnung	Vor Umzug ausgestelltes amtsärztl. Attest;
... Kosten des Umzuges, wie Maklergebühren und Transportkosten	Behinderung muss als Ursache für den Umzug im Vordergrund stehen
... Behindertengerechter Umbau (Pkt. II 4.4, S. 20)	
Besuchsfahrten	Besuche müssen medizinisch notwendig sein, Nachweis durch Attest des behandelnden Arztes
Betreuer (Pkt. II 4.5, S. 22)	
Brillen/Kontaktlinsen	Ärztliche Verordnung
Diätverpflegung	Nicht abzugsfähig
Eigenanteile	Abzugsfähige Krankheitskosten, Quittung, Abrechnung der Krankenkasse
Fahrtkosten (Pkt. II 4, S. 17)	
... krankheitsbedingt	Aus medizinischer oder therapeutischer Sicht unumgänglich; abzugsfähig, unabhängig vom GdB
... behinderungsbedingt	Durch Behinderung veranlasste unumgängliche Fahrten
... privat	Freizeit-, Besuchs-, Urlaubs- und Vergnügungsfahrten
... für den behinderten Ehepartner	Grundsätzlich wie bei eigener Behinderung
... für das behinderte Kind	Fahrten im Interesse des Kindes und Fahrten, an denen das Kind teilnimmt

Anlage 3

... Zwischenheimfahrten	Wenn Wartezeit unzumutbar (4-5 Stunden)
... Unfallkosten	Unfall auf berücksichtigungsfähigen Fahrt
... behindertengerechte Umrüstung eines Fahrzeuges	Attest des Arztes vor Umrüstung
... Führerscheinkosten (Pkt. II 4.2, S. 18)	Merkzeichen aG erforderlich
Hauswirtschaftliche Versorgung	Durch Behinderten-Pauschbetrag abgegolten
Heilmittel	Z. B. Krankengymnastik, physikalische Therapien vor Behandlungsbeginn ausgestellte Verordnung des behandelnden Arztes
Heilpraktiker	Krankheitskosten
Heimunterbringung (Pkt. II 4.3 S.18)	
Hilfsmittel, medizinische	
... im engeren Sinne	Nur kranke Menschen (z.B. Brille, Hörgerät, orthopädische Hilfsmittel)
... im weiteren Sinne	Können auch von gesunden Menschen genutzt werden, daher vorab ausgestelltes amtsärztliches Attest erforderlich (z.B. Bandscheiben-Matratze)
... laufende Kosten für medizinische Hilfsmittel	Pflegemittel für Kontaktlinsen, Batterien für Hörgerät, Futter- und Trainingskosten für den Blindenhund ... Erfolgte die Anschaffung des Hilfsmittels wegen der Behinderung, sind die laufenden Kosten jedoch mit dem Behinderten-Pauschbetrag abgegolten
Individuelle Gesundheitsleistungen (sog. IGeL-Leistungen)	Allgemeine Gesundheitsvorsorge zählt nicht zu den abzugsfähigen Krankheitskosten
Impfungen	Ärztliche Verordnung

Immunbiologische Krebsabwehrtherapie

Urteil des BFH vom 2.9.2010, VI R 11/09:
Kosten ausnahmsweise abzugsfähig,
wenn eine Erkrankung mit einer nur noch
begrenzten Lebenserwartung besteht, die
nicht mehr auf eine kurative Behandlung
anspricht. Auch, wenn nicht anerkannte
Heilmethode.

Körperpflege	Durch Behinderten-Pauschbetrag abgegolten
Kurkosten	Amtsärztliches Attest bzw. Prüfung durch medizinischen Dienst der gesetzlichen KV vor Kurantritt
Nahrungsaufnahme	Durch Behinderten-Pauschbetrag abgegolten
Pflegekosten	Grundsätzlich durch Behinderten-Pausch- betrag abgegolten, aber Verzicht möglich
... Pflegestufe I, II, III und 0 mit Einschränkung der Alltagskompetenz	Pflegekosten in vollem Umfang abzugsfähig
... keine Pflegestufe	Kurzfristiger Pflegebedarf infolge Unfall, Krankheit oder Operation
Rezeptgebühr	Abzugsfähige Krankheitskosten
Vorbeugung	Allgemeine Gesundheitsvorsorge zählt nicht zu den abzugsfähigen Krankheits- kosten
Wäschebedarf, erhöhter	Durch Behinderten-Pauschbetrag abgegolten

Anlage 4

Begünstigte Maßnahmen bei „haushaltsnahen Dienstleistungen“

Beispiele:

Maßnahme	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerker- leistung
Abflussrohrreinigung (nur innerhalb des Grundstücks)		X
Abfallmanagement („Vorsortierung“)	X	
Abwasserentsorgung (Wartung und Reinigung innerhalb des Grundstücks)		X
Asbestsanierung		X
Brandschadensanierung (soweit nicht Versicherungsleistung)		X
Breitbandkabelnetz (Installation, Wartung und Repara- tur innerhalb des Grundstücks)		X
Dachrinnenreinigung		X
Elektroanlagen (Wartung und Reparatur)		X
Fahrstuhlkosten (Wartung und Reparatur)		X
Feuerlöscher (Wartung)		X
Fußbodenheizung (Wartung, Spülung, Reparaturen sowie nachträglicher Einbau)		X
Gartenpflege (einschließlich Grünschnittentsorgung)	X	
Gartengestaltung		X
Hausreinigung	X	

Maßnahme	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Hauswart/-meister	X	
Insektenschutzgitter (Montage und Reparaturen)		X
Kellerschachtabdeckung (Montage und Reparaturen)		X
Mauerwerksanierung		X
Pflegeleistungen (soweit im Leistungskatalog der Pflegeversicherung enthalten)	X	
Schadstoffsanierung		X
Schädlingsbekämpfung		X
Schornsteinfeger		X
Straßenreinigung (auf privatem Grundstück)	X	
Umzugskosten	X	
Ungezieferbekämpfung		X
Wachdienst	X	
Wärme-Dämm-Maßnahmen		X
Wasserschadensanierung (soweit nicht Versicherungsleistung)		X
Wasserversorgung (Wartung und Reparatur)		X
Winterdienst (auf privatem Grundstück)	X	

Anlage 5

Berechnungstabellen mit und ohne Geltendmachung des Behindertenpauschalbetrages

„Ist für mich der Behindertenpauschbetrag (Berechnung nach Tabelle A) günstiger als der Einzelnachweis aller behinderungsbedingten Kosten (Berechnung nach Tabelle B)?“

A Berechnung der steuerlich abziehbaren Kosten mit Geltendmachung des Behindertenpauschbetrages			
1.	Zustehender Behindertenpauschbetrag		€
2.	Summe der „außerordentlichen Kosten“ (vgl. II, Kapitel 3)*	€	
3.	Zumutbare Belastung ./.	€	
4.	Übersteigender Betrag	€	€
5.	Abziehbare außergewöhnliche Belastungen mit Behindertenpauschbetrag (1. + 4.)	=	€

** Pflegebedingte Aufwendungen sind mit dem Behinderten-Pauschbetrag abgegolten. Sie dürfen nicht zusätzlich als außerordentliche behinderungsbedingte Kosten berücksichtigt werden.*

B Berechnung der abziehbaren Kosten ohne Geltendmachung des Behindertenpauschbetrages			
6.	Summe der „typischen Kosten“ (vgl. II, Kapitel 2)	€	
7.	Summe der „außerordentlichen Kosten“ (siehe oben Nr. 2) +	€	
8.	Summe aller Aufwendungen	€	
9.	Zumutbare Belastung ./.		
10.	Übersteigender Betrag	€	
11.	Abziehbare außergewöhnliche Belastungen ohne Behindertenpauschbetrag	=	€

In dieser Rechnung gehören pflegebedingte Aufwendungen mit den anderen typischen behinderungsbedingten Kosten in die Nummer 6 der Berechnungstabelle B.

IMPRESSUM

Herausgeber

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.
Landesverbandsgeschäftsstelle
Kaiserstraße 62
55116 Mainz

Telefon 06131 / 66970-0
Telefax 06131 / 66970-99
Internet www.vdk.de/rheinland-pfalz
E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Finanzamt Trier
Hubert-Neuerburg-Straße 1
54290 Trier

Telefon 0651 / 9360-0
Telefax 0651 / 9360-34900
Internet www.finanzamt-trier.de
E-Mail poststelle@fa-tr.fin-rlp.de

Redaktion und Koordination

Corinna Barth,
Vertrauensperson der schwerbehinderten
Menschen beim Finanzamt Trier

Michael Finkenzeller,
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V.

Gestaltung, Satz, Druck

Werbeagentur Gaebler, 53545 Linz/Rhein

Stand Februar 2012
Auflage 5.000 (3. überarbeitete Auflage 2012)
Copyright 9/2009 by Sozialverband VdK
Rheinland-Pfalz e.V., Mainz

Änderungen, Druckfehler und
Irrtum vorbehalten

www.vdk.de/rheinland-pfalz
www.finanzamt-trier.de
www.fm.rlp.de/service

Info-Hotline

der Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz

Telefon 0180-3757400* (*9 Cent pro Minute via dtms)

Montag bis Donnerstag: 8 bis 17 Uhr · Freitag: 8 bis 13 Uhr